

- Inhalt**
- Außensprechtage des Bezirks Schwaben
 - Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum ökologischen Ausbau der Herrenroth auf den Grundstücken Flur-Nrn. 111 und 112 der Gemarkung Kutzenhausen durch die Gemeinde Kutzenhausen
 - Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 02.02.1953 zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Augsburg vom 26.07.2016
 - Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum ökologischen Ausbau der Herrenroth auf dem Grundstück Flur-Nr. 135 der Gemarkung Kutzenhausen durch die Brauerei Rapp, Kutzenhausen
 - Verordnung vom 29.07.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rommelsried zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen
 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Außensprechtage des Bezirks Schwaben

Der nächste Außensprechtage des Bezirks Schwaben findet am

Dienstag, den 17. August 2016, von 9.30 – 11.30 Uhr, im Landratsamt Augsburg, Außenstelle Schwabmünchen, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen, Zi.-Nr. 2 statt.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zur kostenlosen Beratung bei Fragen der Pflege und Eingliederungshilfe von behinderten Menschen.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 oder E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 02.02.2016

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum ökologischen Ausbau der Herrenroth auf den Grundstücken Flur-Nrn. 111 und 112 der Gemarkung Kutzenhausen durch die Gemeinde Kutzenhausen

Die Gemeinde Kutzenhausen hat beim Landratsamt Augsburg zur Niederschlagswasserbeseitigung aus dem nördlichen Gemeindegebiet neben der wasserrechtlichen Erlaubnis auch die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum ökologischen Ausbau der Herrenroth auf den Flurstücken 111 und 112 der Gemarkung Kutzenhausen beantragt. Es handelt sich im Einzelnen um die Gestaltung eines naturnaheren Gewässerlaufs durch Abflachen bzw. Aufweiten der Böschung mit Anlegen einer wechselfeuchten Hochstaudenflur und einer geschwungenen Feuchtwiesenzone, den Einbau von Störelementen zur Strömungsbündelung sowie die Schaffung von rd. 380 m³ Rückhaltevolumen.

Dieses Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des

Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu dieser Maßnahme eine **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Renaturierung der Herrenroth keine erheblichen standortbezogenen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegen-

den Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 26.07.2016

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 02.02.1953 zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Augsburg vom 26.07.2016

Aufgrund von Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG - (BayRS 2011-2-I) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (GVBl 2011,82) vom 23.02.2011 erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Verordnung:

§1

In der Liste zur Anordnung des Landratsamtes Augsburg vom 02.02.1953 zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Augsburg wird die Nr. 67 („**Buche“ in der Waldabteilung Kieselberg am Weg nach Bonstetten**) gelöscht.

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, 26.07.2016

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum ökologischen Ausbau der Herrenroth auf dem Grundstück Flur-Nr. 135 der Gemarkung Kutzenhausen durch die Brauerei Rapp, Kutzenhausen

Die Brauerei Rapp mit Sitz in Kutzenhausen hat beim Landratsamt Augsburg zur Beseitigung von auf dem Betriebsgelände in Kutzenhausen gesammeltem Niederschlagswasser neben der wasserrechtlichen Erlaubnis auch die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum ökologischen Ausbau der Herrenroth auf dem Flurstück 135 der Gemarkung Kutzenhausen beantragt.

Es handelt sich im Einzelnen um die Gestaltung eines naturnaheren Gewässerlaufs durch Abflachen bzw. Aufweiten der Böschung mit Anlegen einer wechselseuchten Hochstaudenflur und einer geschwungenen Feuchtwiesenzone, den Einbau von Störelementen zur Strömungsbündelung, die Schaffung von rd. 900 m³ Rückhaltevolumen sowie der Optimierung der bestehenden Ausgleichsflächen.

Dieses Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu dieser Maßnahme eine **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf die Umwelt kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Renaturierung der Herrenroth keine erheblichen standortbezogenen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 28.07.2016

Verordnung vom 29.07.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rommelsried zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen

Siehe Anlage

Augsburg, 29.07.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Overlack AG, Aachener Straße 236, 41061 Mönchengladbach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren sowie einem Lager für giftige und brandfördernde Stoffe auf dem Betriebsgrundstück Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, Flur-Nr. 5029/19 der Gemarkung Bobingen.

Die Firma Overlack AG, Bobingen, betreibt im Industriepark Bobingen auf dem Grundstück Flur-Nr. 5029/19 der Gemarkung Bobingen baurechtlich genehmigte Anlagen zur Lagerung von Chemikalien sowie zur Herstellung von Zubereitungen durch Mischen und Konfektionieren von verschiedenen Chemikalien. Die Anlagen sind in insgesamt acht Betriebseinheiten (BE) untergliedert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsprojektes wird die Genehmigung für den Betrieb der Betriebseinheiten 1 (Lagerung giftige/brandfördernde Stoffe, Abfüllstation) und 2 (Anlage zum Mischen und Polymerisieren, Lager) zur Herstellung von Zubereitungen durch Mischen und Polymerisation von Chemikalien sowie zur Lagerung von giftigen und brandfördernden Stoffen beantragt. Die Betriebseinheiten 4 (Abgaswäsche) und 5 (Energiezentrale) werden hierbei teilweise mitgenutzt.

Das Misch- und Polymerisationsverfahren findet in Geb. 675/4 statt und verfügt als Kernkomponenten über fünf Mischbehälter mit verschiedenen Volumina. Die Lagerung der giftigen und brandfördernden Stoffe erfolgt in Geb. 675/1, die Chlorfreilagerung soll westlich von Geb. 675 auf den Grünstreifen erfolgen.

Der Verfahrensablauf des Misch- und Polymerisationsverfahrens lässt sich wie folgt beschreiben:

Zur Herstellung der gewünschten Verkaufsprodukte werden die Mischungskomponenten in den Mischbehältern in vorgelegtes Wasser zugegeben und gemischt. Anschließend werden die Komponenten, die polymerisiert werden sollen, dieser Mischung in entsprechender

Menge zugegeben und nach zusätzlicher Zugabe eines Starters (Initiators) die Polymerisation in der Mischung durchgeführt. Nach Beendigung der Reaktion wird die fertige Zubereitung abgekühlt, in Gebinde abgefüllt und zum Versand gebracht.

Die Leistungswerte des geplanten Vorhabens liegen für die Polymerisation bei 2.500 t/a. Außerdem sollen die Lagermengen für giftige und brandfördernde Stoffe erhöht werden. Die Polymerisation wird nur tagsüber von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr betrieben. Zusätzlich findet nachts eine automatische Kühlung bzw. Beheizung statt.

Das Vorhaben ist nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 und 9.3.2 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhanges zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Firma Overlack AG hat mit Schreiben vom 10.09.2014 beim Landratsamt Augsburg die Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt und hierzu mehrfach überarbeitete Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

19. August 2016 bis einschließlich 19. September 2016

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden

beim **Landratsamt Augsburg, Zimmer 385, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg**, und bei der **Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis (einschließlich)

04. Oktober 2016

schriftlich beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich 51 (Immissionsschutz), Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, und bei der Stadt Bobingen erhoben werden.

Die erhobenen Einwendungen werden der Firma Overlack AG und den Behörden bekanntgegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Augsburg, **ob** im Genehmigungsverfahren **ein Erörterungstermin durchgeführt wird**, in dem die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Diese Entscheidung sowie die ggf. notwendige Festsetzung des Erörterungstermins wird **gesondert öffentlich bekannt gemacht** (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Auf Folgendes wird jedoch bereits jetzt hingewiesen:

- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet eine Erörterung nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden sind,
 - die erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamts Augsburg keiner Erörterung bedürfen.

Augsburg, 03.08.2016

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Oliver Betz
Dinkelstr. 2
86836 Graben**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.08.2016 Az.Nr. 4-350-2016-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Lagers, Aufenthaltsräumen, Betriebsleiterwohnung und Büros zu einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auf dem Grundstück Fl.Nr. 1413/11 der Gemarkung Untermeitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 05.08.2016 versehenen Bauvorlagen wird befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren und max. 35 Personen erteilt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf von 1 Monat nach Erteilung der Baugenehmigung zu laufen.

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 „IG Lechfeld II“ der Gemeinde Untermeitingen (hier § 2 Nr.

1 a Satz 1 der Satzung i. V. m. § 8 Abs. 1 und 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO) wird folgende Befreiung erteilt:

Die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber darf als soziale Einrichtung im festgesetzten Gewerbegebiet ausgeführt und befristet für 5 Jahre genutzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine

aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 05.08.2016

Martin Sailer
Landrat

Landratsamt Augsburg
Az.: 52.15 - 6420/01-1 V 21

Verordnung

des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rommelsried zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen (Brunnen auf dem Grundstück Flur-Nr. 172/1 der Gemarkung Rommelsried), Landkreis Augsburg, vom 29.07.2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - (Bekanntmachung vom 31.07.2009 - BGBl I Seite 2585, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 - BGBl I Seite 1217) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - (Bekanntmachung vom 25.02.2010 - GVBl Seite 66, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 - GVBl Seite 458) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen wird für den Brunnen auf dem Grundstück Flur-Nr. 172/1 der Gemarkung Rommelsried das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone und
 - einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) verkleinert veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 vom 02.12.2014 (Boden und Wasser, Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft) maßgebend, der im Landratsamt Augsburg sowie in den Räumen der Gemeindeverwaltung Kutzenhausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Ziffer 1.)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2 Ziffer 2. für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 3.)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	zulässig nur vorübergehend und mit dichtem Behälter	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV ¹ wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ² - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
	¹ Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ² siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege sowie - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten zulässig: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern, die nicht unter Nr. 6. fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit mikrobiologisch unbedenklichem Dünger bzw. Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 4.	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Biomasselagerung zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
³ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).			

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie unter Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - gemäß den Maßgaben der Düngeverordnung (DüV)	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk sind nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe Nr. 5.5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 5.) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen oder Viehunterstände gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 6. neu anzulegen oder zu erweitern	zulässig nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten

		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Ziffer 7.)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte der Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihr Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung der Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihr Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V. mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Augsburg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Augsburg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihr Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V. mit §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen im Sinne von Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i.V. mit § 99 WHG, Art. 32 i.V. mit Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

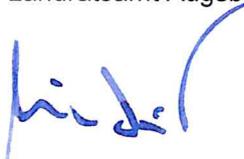
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der öffentlichen Wasserversorgung Rommelsried in der Gemarkung Rommelsried vom 14.05.1968 (Amtsblatt vom 22.05.1968 Nr. 21) in der Fassung der Änderung vom 24.05.1983 (Amtsblatt vom 26.05.1983 Nr. 20) mit Berichtigung vom 31.05.1983 (Amtsblatt vom 09.06.1983 Nr. 22) außer Kraft.

Augsburg, den 29.07.2016
Landratsamt Augsburg



Martin Sailer
Landrat

Anlage 1:

Lageplan vom 02.12.2014 Maßstab 1 : 1.000

zur Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 29.07.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Rommelsried zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Brunnens Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2., 3., 5. und 6.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2.):

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3):

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6;
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes;
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen;
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch;
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde (Untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau,
- Hopfenanbau,
- Tabakanbau,
- Gemüseanbau,
- Obstanbau, ausgenommen Streuobstanbau,
- Zierpflanzenanbau,
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den v.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.